

Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung Bund - B-PSA-V)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Die §§ 69 und 70 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, regeln die persönliche Schutzausrüstung (PSA), deren Bewertung und Auswahl. Die seit langem bestehenden Regelungen zur PSA sind dem Stand der Technik nicht ausreichend angepasst und die allgemein geltenden PSA-Bestimmungen im B-BSG nicht hinreichend konkretisiert, wodurch Rechtsunsicherheit entsteht.

Für den Bereich der Privatwirtschaft wurde die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014, erlassen.

Ziel(e)

Für die Bediensteten des Bundes soll dasselbe Schutzniveau gewährleistet werden, wie es die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V für Arbeitnehmer/innen der Privatwirtschaft sicherstellt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Bestimmungen der für die Privatwirtschaft geltenden Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V werden mit einigen Maßgabebestimmungen in den Dienststellen des Bundes für anwendbar erklärt.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für den Bereich der Privatwirtschaft wurde mit BGBl. II Nr. 77/2014 die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V erlassen. Damit wurden u.a. die bislang geltenden Bestimmungen zur persönlichen Schutzausrüstung, die in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. 218/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 94/2016, geregelt waren und durch Überleitungsbestimmungen als Bundesgesetz galten, dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Dadurch wurden eine klare Rechtslage geschaffen und Unsicherheiten im Vollzug beseitigt.

Durch das aktuelle Vorhaben wird die für die Privatwirtschaft geltende PSA-V mit einigen Maßgabebestimmungen auch in den Dienststellen des Bundes für anwendbar erklärt.

Für den Vollzug im Bundesdienst soll dadurch ebenfalls mehr Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen werden, da auch hier die seinerzeitigen Regelungen zu Unsicherheiten in der Umsetzung, insbesondere

bei der Gefahrenevaluierung, der Auswahl und Bewertung persönlicher Schutzausrüstung, der Information und Unterweisung sowie der jeweiligen Pflichten geführt haben.

Dabei wird davon auszugehen sein, dass das Vorhaben keine wesentlichen (finanziellen) Auswirkungen auf den aktuellen Vollzug im Bundesdienst haben wird, da in den meisten Fällen adäquate Ausrüstungen auf dem aktuellsten Stand der Technik bereits angeschafft wurden und auch die übrigen, nunmehr dezidiert normierten Verpflichtungen bereits jetzt weitestgehend eingehalten werden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass vom Anwendungsbereich der PSA-V - und somit auch der B-PSA-V - insbesondere Berufskleidung und Uniformen sowie Schutzausrüstungen für öffentliche Sicherheits- und Ordnungsdienste ausgenommen sind. Außerdem wird der Anwendungsbereich durch § 1 B-BSG weiter eingeschränkt: Dadurch sind vor allem die wesentlichen Tätigkeitsbereiche der Exekutive und der Landesverteidigung vom Geltungsbereich der B-PSA-V ausgenommen.

Eine genaue Einschätzung, ob und in welchem Ausmaß vorhandene Ausrüstung angepasst werden muss, kann mangels verfügbaren Zahlenmaterials für den Einzelfall nicht getroffen werden, jedoch wird aufgrund des oben näher ausgeführten eingeschränkten Anwendungsbereiches gegenüber der Privatwirtschaft und der in der Praxis bereits vollzogenen Anschaffungen von einem minimalen, jedenfalls aber geringeren Handlungsbedarf ausgegangen als in der Privatwirtschaft.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Konkretisierung geltender Bedienstetenschutzvorschriften im Bereich der PSA in einer B-BSG-Durchführungsverordnung erhöht die Rechtssicherheit für den Dienstgeber als Normadressat und erleichtert die Umsetzung. Für Bedienstete gewährleistet die B-PSA-V den erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutz in einem bestehenden Gefahrenbereich auf demselben Niveau wie für Arbeitnehmer/innen in der Privatwirtschaft.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1776805444).